

## **Samtgemeinde Rethem (Aller), Landkreis Heidekreis**

### **Verfahren zur Erstellung einer Lärmaktionsplanung gemäß § 47 a bis f BImSchG der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV für einen Abschnitt innerhalb der Stadt Rethem (Aller)**

1. Veröffentlichung / öff. Auslegung, § 3 (2) BauGB
2. Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, § 4 (2) BauGB

#### Abwägungsvorschläge zu den genannten Verfahrensschritten

#### **A) Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit**

Einwanderheber A, vom 20.10.2024

im Entwurf wird sich unter 1.2 nur auf die B209 bezogen.

Von einer Lärmbelastung sind, meines Erachtens, aber auch die Lange Straße und die Hainholzstraße betroffen. Insbesondere die Ortseingänge und Ortsausgänge und der Bereich um den REWE-Einkaufsmarkt.

Die Hintergründe/Lärmquellen liegen mitunter beim Brems- und Beschleunigungsgeräuschen der Fahrzeuge sowie in der schlechten Beschaffenheit der Straßen (Schlaglöcher, Scheppern der Fahrzeuge beim Durchfahren).

Ich beantrage hiermit die Hinzunahme der genannten Bereiche in die Lärmaktionsplanung. Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieser Mail.

#### Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Die Einwände wurden mit dem Einwanderheber im Rahmen der öffentlichen Informationsveranstaltung besprochen. Es wurde dargestellt, dass verschiedene Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Lärmkartierung im Sinne der 34. BImSchV vorgenommen werden kann und muss. Hierzu zählt u.a. das Aufkommen von mindestens 8.300 Fahrzeugen am Tag. Dieses Aufkommen wird an den vom Einwanderheber genannten Stellen gemäß dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim nicht erreicht. Daher erfolgt keine Aufnahme in den Lärmaktionsplan.

B1) Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben keine Anregungen und Hinweise gegeben:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 14.10.2024
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, vom 15.10.2024
- Polizeiinspektion Heidekreis, vom 16.10.2024
- Landvolk Niedersachsen – Kreiverband Lüneburger Heide e.V., vom 17.10.2024
- Deutsche Bahn AG, vom 22.10.2024
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vom 24.10.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 11.11.2024
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, vom 14.11.2024
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, vom 15.11.2024

Die übrigen Beteiligten haben keine Stellungnahme abgegeben.

Dieses wird zur Kenntnis genommen.

B2) Folgende Behörden und Träger öff. Belange haben Anregungen und Hinweise abgegeben / Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) zu:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, vom 05.11.2024  
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

#### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

#### Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen. Die Lärmaktionsplanung erfordert keine baulichen Maßnahmen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

- Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn, vom 12.11.2024  
innerhalb des Stadtgebiets von Rethem (Aller) befinden sich ausgewiesene Lärmschutzwälder, die in der beigefügten Kartenanlage mit einer pinken Schraffur gekennzeichnet sind. Waldfunktionenkarten können über das Niedersächsische Forstplanungsamt in Wolfenbüttel bezogen werden. Aus Gründen des vorbeugenden Lärmschutzes sollten diese Wälder dauerhaft erhalten und möglichst mehrschichtig weiterentwickelt werden, um die Lärmschutzfunktion dieser Wälder zu erhalten und zu fördern. Neu angelegte Wälder können ebenfalls einen Beitrag zum Lärmschutz leisten. Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.

#### Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Die Hinweise der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Sellhorn werden zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Rethem, den 19.11.2024

Grochotzky/Lühning